Pensionskasse PERKOS

Pensionskasse Evangelisch-reformierter Kirchen der Ostschweiz

Anlagereglement

gültig ab 1.10.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Gru	ndsätze	4		
1.1.	Grundlagen	4		
1.2.	Zweck			
1.3.	Ziele			
1.4.	Risikofähigkeit			
1.5.	Vermögensanlagen			
	emeine Anlagerichtlinien			
2.1.	Gesetzliche Vorschriften			
2.2.	Anlagestrategie			
	ageorganisation, Aufgaben und Kompetenzen			
3.1.	Anlageorganisation			
3.2.	Stiftungsrat			
3.3.	Geschäftsleitender Ausschuss			
3.4.	Geschäftsstelle (Geschäftsführer)			
3.5.	Externe Vermögensverwalter			
3.6.	Externer Investmentcontroller			
3.7.	Global Custody			
	übung der Aktionärsstimmrechte			
4.1.	Ausübung der gesetzlichen Stimmpflicht			
4.2.	Ausübung des Stimmrechts in allen übrigen Fällen			
5.1.	Grundsätze			
5.2.	Informationskonzept			
	ondere Bestimmungen			
6.1.	Anlagen beim Arbeitgeber			
6.2.	Wertschriftenleihe			
6.3.	Integrität der Verantwortlichen			
6.4.	Loyalität in der Vermögensverwaltung			
6.5.	Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen			
_	Übergangsbestimmungen			
	Schlussbestimmungen			
	<u> </u>			

Pensionskasse PERKOS - Anlagereglement

Anhang 1 – Strategische Vermögensallokation	. 15
Anhang 2 – Anlageinstrumente und Anlagerichtlinien	. 16
Anhang 3 – Zusammenarbeit mit externen Vermögensverwaltern	. 20
Anhang 4 – Bewertungsgrundsätze	. 22
Anhang 5 – Wertschwankungsreserven	. 23
Anhang 6 – Erklärung zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	. 24
Anhang 7 – Anlageorganisation und Anlageprozesse	. 26
Beilage	. 26

1. Grundsätze

1.1. Grundlagen

- 1.1.1. Das vorliegende Reglement stützt sich auf folgende gesetzliche und reglementarische Grundlagen
 - das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).
 - die Verordnung zum BVG, insbesondere BVV 2.
 - Stiftungsurkunde und Organisationsreglement der PERKOS.

1.2. Zweck

1.2.1. Das Reglement legt die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der PERKOS zu beachten sind.

1.3. Ziele

- 1.3.1. Bei der Vermögensbewirtschaftung sind ausschliesslich die finanziellen Interessen der Versicherten massgebend.
- 1.3.2. Mit der Vermögensbewirtschaftung ist das finanzielle Gleichgewicht der PERKOS nachhaltig sicherzustellen.
- 1.3.3. Das Vermögen ist so zu bewirtschaften, dass
 - die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausgerichtet werden können.
 - der Risikofähigkeit Rechnung getragen und damit die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet wird.
 - im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderung) optimiert wird.

Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der PERKOS zu achten (BVG Art. 51a Abs. 2 lit. n).

1.4. Risikofähigkeit

- 1.4.1. Die Risikofähigkeit der PERKOS ist abhängig von der finanziellen Lage sowie von der Struktur und Entwicklung des Versichertenbestandes.
- 1.4.2. Die Risikofähigkeit wird durch die PERKOS auch unter Beizug externer Experten regelmässig überprüft.

1.5. Vermögensanlagen

- 1.5.1. Die Vermögensanlagen
 - werden auf verschiedene Anlagekategorien, Währungen, Märkte und Sektoren verteilt (Diversifikation).
 - erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Rendite abwerfen.
 - erfolgen schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren Anlagen mit hoher Qualität.
 - berücksichtigen die Grundsätze der Nachhaltigkeit.

2. Allgemeine Anlagerichtlinien

2.1. Gesetzliche Vorschriften

- 2.1.1. Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2 sowie die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sind einzuhalten.
- 2.1.2. Allfällige Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten gemäss BVV 2 sind durch den Stiftungsrat im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie festzulegen. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen ist im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

2.2. Anlagestrategie

- 2.2.1. Das Anlagereglement wird durch eine langfristig anzustrebende Vermögensstruktur konkretisiert (Anlagestrategie).
- 2.2.2. Beim Festlegen der strategischen Vermögensstruktur werden die Risikofähigkeit der PERKOS sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigt.
- 2.2.3. Die strategische Vermögensstruktur ist periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern zu überprüfen und wenn nötig, insbesondere bei Änderung der Risikofähigkeit, anzupassen. Dabei wird auch festgelegt, welche Schwankungsreserven die PERKOS zur Abfederung von Kurseinbrüchen auf ihren Vermögensanlagen anstrebt. Die gültige strategische Anlagestruktur ist im Anhang 1 aufgeführt. Der Zielwert und die Bandbreite beziehen sich immer auf Marktwerte.
- 2.2.4. Grundsätzlich wird eine risikooptimierte, breit diversifizierte Anlagepolitik verfolgt.
- 2.2.5. Die Umsetzung der Anlagestrategie erfolgt durch intern oder extern vergebene Mandate, die mit passivem oder aktivem Anlagestil vergeben werden können
- 2.2.6. Die aktuelle Anlagestruktur soll periodisch und unter Beachtung von taktischen Anlageopportunitäten dem Zielwert angepasst werden. Für die taktische Allokation des Vermögens innerhalb der Bandbreiten ist der Geschäftsleitende Ausschuss zuständig. Er orientiert sich dabei an der Risikofähigkeit der PERKOS.
- 2.2.7. Bewegen sich Anlagekategorien ausnahmsweise ausserhalb der definierten Bandbreiten ist ein Rebalancing zu prüfen.
- 2.2.8. Vorschriften und Richtlinien zu den einzelnen Anlagekategorien werden in Anhängen definiert.
- 2.2.9. Die Anlageresultate werden laufend beurteilt, basierend auf einem Reportingkonzept, das zeitnahe, aussagekräftige und stufengerechte Information liefert.
- 2.2.10. Die Bewertung der Anlagen erfolgt gemäss den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung für Personalvorsorgeeinrichtungen (Swiss GAAP FER 26).

3. Anlageorganisation, Aufgaben und Kompetenzen

3.1. Anlageorganisation

- 3.1.1. Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der PERKOS umfasst folgende Gremien
 - 1. Stiftungsrat
 - 2. Geschäftsleitender Ausschuss
 - 3. Geschäftsstelle (Geschäftsführer)
 - 4. Externe Vermögensverwalter
 - 5. Externe Investmentcontroller (freiwillig)
 - 6. Global Custodian (freiwillig)

3.2. Stiftungsrat

- 3.2.1. Der Stiftungsrat ist das oberste Entscheidungs- und Aufsichtsorgan für die Vermögensanlagen und trägt damit auch die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens. Er überträgt im Rahmen dieses Reglements bestimmte Aufgaben im Bereich der Vermögensbewirtschaftung an den Geschäftsleitenden Ausschuss und die Geschäftsstelle.
- 3.2.2. Dem Stiftungsrat obliegen folgende Hauptaufgaben und Kompetenzen:
 - a) legt die Grundsätze und Ziele, die Organisation und das Verfahren für die Vermögensanlage im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften fest.
 - b) genehmigt das Anlagereglement und die Anlagestrategie und die dazugehörenden Anhänge.
 - c) kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien erlassen.
 - d) entscheidet über zeitlich limitierte Abweichungen gegenüber der taktischen Bandbreite und über grundsätzliche Abweichungen gegenüber dem Anlagereglement.
 - e) überwacht die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften sowie die Umsetzung der Aktionärsstimmrechte.
 - f) entscheidet über die Vergabe, Aufstockung, Reduktion und Auflösung von Verwaltungsmandaten und bestimmt den Global Custodian.
 - g) ernennt die Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschusses.
 - h) entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie und von den Anlageresultaten über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Schwankungsreserven.
 - i) kann externe Investmentcontroller wählen.
 - j) kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht (Art. 48l BVV 2) und die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenskonflikten (Art. 48h BVV 2) und Abgaben von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2).
 - k) beauftragt die Geschäftsstelle sowie den Geschäftsleitenden Ausschuss, das Aktionärsstimmrecht wahrzunehmen.

3.3. Geschäftsleitender Ausschuss

3.3.1. Der Geschäftsleitende Ausschuss setzt sich aus zwei bis vier Mitgliedern des Stiftungsrates und dem Geschäftsführer zusammen. Der Geschäftsführer hat beratende Stimme und Antragsrecht. Bei Bedarf können weitere Vertreter des Stiftungsrates oder externe Berater ohne Stimmrecht beigezogen werden.

- 3.3.2. Dem Geschäftsleitenden Ausschuss obliegen folgende Hauptaufgaben und Kompetenzen
 - a) ist verantwortlich für die Umsetzung der vom Stiftungsrat festgelegten Anlagestrategie und gewährleistet die Einhaltung des Anlagereglements.
 - b) verabschiedet die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung oder Änderung des Anlagereglements und der mitgeltenden Anhänge.
 - c) beantragt dem Stiftungsrat Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie.
 - d) entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Abstimmung mit der vom Stiftungsrat genehmigten Anlagestrategie und den taktischen Bandbreiten (Rebalancing).
 - e) kann aktiv im Rahmen der Bandbreiten von der Zielstrategie abweichen, wenn damit das Rendite-/Risikoverhältnis voraussichtlich optimiert werden kann (taktische Allokation).
 - f) kontrolliert die reglementkonforme und mandatsspezifische Umsetzung der Anlagetätigkeit der Vermögensverwalter.
 - g) entscheidet in umstrittenen Fällen über die Ausübung des Aktionärsstimmrechts.
 - h) orientiert den Stiftungsrat anlässlich der Stiftungsrats-Sitzungen über seine Tätigkeit.
 - i) definiert die Benchmarks für die Vermögensanlagen

3.4. Geschäftsstelle (Geschäftsführer)

- 3.4.1. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Planung der Anlagestrategie, die Umsetzung und Überwachung der Anlagetätigkeit sowie die Bewirtschaftung der eigenen Mandate.
- 3.4.2. Der Geschäftsstelle obliegen folgende Hauptaufgaben und Kompetenzen
 - a) trägt die Verantwortung für die Planungsprozesse und unterbreitet dem zuständigen Gremium Vorschläge bezüglich Anlagereglement (inkl. Anhänge), Mandatsvergabe etc.
 - b) stellt sicher, dass bei der Anlagetätigkeit die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften und Vorgaben eingehalten werden.
 - c) regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischen Anlagerichtlinien die Tätigkeit der Vermögensverwalter.
 - d) überwacht die vergebenen Mandate, die Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein.
 - e) ist für die Bewirtschaftung der nicht extern vergebenen Mandate und Mittel verantwortlich.
 - f) stellt die Berichterstattung über die Anlagetätigkeit und die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften sicher und orientiert den Geschäftsleitenden Ausschuss über die Umsetzung der von ihm beschlossenen Mittelzuteilung auf die einzelnen Vermögensverwalter.
 - g) unterstützt den Stiftungsrat und den Geschäftsleitenden Ausschuss bei der Entscheidungsfindung bezüglich Anlagestrategie und der Überwachung der Anlageprozesse.
 - h) übernimmt im Normalfall die selbständige Ausübung des Aktionärsstimmrechts. Bezüglich der Ausübung des Aktionärsstimmrechts rapportiert er mindestens jährlich an den Stiftungsrat.
 - i) ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung und -kontrolle und stellt die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der PERKOS sicher.
 - j) stellt die Dokumentation des Geschäftsleitenden Ausschusses sicher.
 - k) bereitet zusammen mit dem entsprechenden Präsidenten die Sitzungen des Stiftungsrates und des Geschäftsleitenden Ausschusses vor.
 - l) regelt die Zusammenarbeit mit dem Global Custodian und dem externen Investmentcontroller.

m) verlangt von den Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vermögen betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48 g BVV 2) und erstattet dem Stiftungsrat Bericht.

3.5. Externe Vermögensverwalter

- 3.5.1. Die externen Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfolio Management im Rahmen der ihnen übertragenen Mandate. Die Zusammenarbeit wird mittels standardisierter Verträge geregelt, die die Verwaltungsaufträge klar definieren.
- 3.5.2. Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen gemäss Art. 51 b Abs. 1 BVG, Art. 48 g bis I BVV 2 sowie Art. 49 a Abs. 2 lit. d BVV 2 erfüllen. Es werden nur Banken und Finanzunternehmen eingesetzt, die einem einschlägigen Finanzmarktgesetz oder Aufsichtsgesetz in der Schweiz oder im Ausland unterstehen.
- 3.5.3. Die externen Vermögensverwalter informieren den Geschäftsleitenden Ausschuss regelmässig über das Marktumfeld.
- 3.5.4. Weitere Grundsätze zur Zusammenarbeit mit externen Vermögensverwaltern sind in Anhang 3 festgelegt.

3.6. Externer Investmentcontroller

- 3.6.1. Der Stiftungsrat kann einen externen Investmentcontroller einsetzen, der folgende Hauptaufgaben zu erfüllen hat
 - a) Überwachung der Anlagetätigkeit auf Stufe Gesamtportfolio, Anlagestrategie und Anlagekategorien.
 - b) quantitative und qualitative Analyse und Beurteilung der erzielten Anlagerenditen und eingegangenen Risiken.
 - c) Beurteilung der Chancen und Risiken der Vermögensallokation als Ganzes.
 - d) Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften und Vorgaben.
 - e) periodische Berichterstattung und Empfehlung von Massnahmen.
 - f) informiert den Geschäftsleitenden Ausschuss regelmässig über das Marktumfeld.
- 3.6.2. Die spezifischen Aufgaben sind in einem speziellen Vertrag zu regeln.

3.7. Global Custody

- 3.7.1. Der Stiftungsrat kann einen Global Custodian einsetzen, der folgende Hauptaufgaben zu erfüllen hat
 - a) Abwicklung von Wertschriftengeschäften
 - b) Sicherstellung des Geschäftsverkehrs
 - c) Steuerrückforderungen
 - d) Investment Reporting
 - e) Führung des Umsatzregisters (Stempelsteuer)
- 3.7.2. Die spezifischen Aufgaben sind in einem speziellen Vertrag zu regeln.

4. Ausübung der Aktionärsstimmrechte

4.1. Ausübung der gesetzlichen Stimmpflicht

- 4.1.1. Eine gesetzliche Stimmpflicht besteht bei:
 - direkt gehaltenen Aktien von Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620 762 des Obligationenrechts (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind,
 - indirekt gehaltenen Aktien von Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620 762 des Obligationenrechts (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind, sofern der PERKOS ein Stimmrecht eingeräumt wird (beispielsweise wenn die PERKOS Eigentümerin eines Ein-Anlegerfonds ist oder bei einer Kollektivanlage über ein sogenanntes Proxy-Voting ihr anteiliges Stimmrecht ausüben kann), sofern über einen der nachfolgenden Punkte zu angekündigten Anträgen abgestimmt wird:
 - Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidenten des Verwaltungsrats, Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Aktionärsstimmrechtsvertreters,
 - o Statutenänderungen,
 - Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat [gemäss Art. 18 und 21 Ziff. 3 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften]. Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen, die ihnen die Wahrnehmung der zugeordneten Führungsverantwortung ermöglicht.
- 4.1.2. Die Ausübung des Aktionärsstimmrechts orientiert sich an den langfristigen Interessen der Destinatäre, welche das langfristige Gedeihen der PERKOS zum Ziel haben. Konkret soll die PERKOS mit ihrem Stimmverhalten anstreben, die langfristige Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft zu optimieren.
- 4.1.3. Die Geschäftsstelle nimmt das Stimmrecht im Normalfall im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates wahr. Der Entscheid über die Ausübung des Stimmrechts ist durch den Geschäftsleitenden Ausschuss zu treffen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrats, des Geschäftsleitenden Ausschusses oder die Geschäftsstelle der Meinung ist, dass besondere Umstände vorliegen, die möglicherweise gegen eine Annahme des Antrags des Verwaltungsrats sprechen könnten. Für eine Stimmabgabe entgegen dem Antrag des Verwaltungsrats ist in jedem Fall die Zustimmung des Geschäftsleitenden Ausschusses erforderlich.
- 4.1.4. Die Geschäftsstelle ist für die Umsetzung des Stimmentscheids verantwortlich.
- 4.1.5. Die PERKOS darf sich zu einzelnen oder auch zu sämtlichen Traktanden einer Generalversammlung der Stimme enthalten, sofern dies dem Interesse der Destinatäre entspricht. Ein gänzlicher Verzicht auf die Stimmabgabe ist jedoch nicht zulässig.

4.1.6. Securities Lending ist bei direkt gehaltenen Aktien von Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620 – 762 des Obligationenrechts (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind, nur zulässig, falls dadurch die Möglichkeit der Wahrnehmung des Aktionärsstimmrechts nicht behindert wird.

4.2. Ausübung des Stimmrechts in allen übrigen Fällen

- 4.2.1. Dieser Artikel regelt das Abstimmungsverhalten in allen Fällen, die nicht unter 4.1. geregelt sind, sodass für diese kein gesetzlicher Stimmzwang gilt. Darunter fällt z.B. auch die Abstimmung bei einer Generalversammlung einer Anlagestiftung. Die nachfolgende Regelung konkretisiert die Bestimmungen von Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2.
- 4.2.2. Als Richtlinie für das Abstimmungsverhalten, wie auch für den Entscheid, ob eine Teilnahme an der Generalversammlung aus Effizienzüberlegungen überhaupt erforderlich ist, ist dem allgemeinen Grundsatz von Art. 71 BVG Rechnung zu tragen. Demnach hat die PERKOS ihr Vermögen so zu verwalten, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind. Die PERKOS strebt mit ihrem Stimmverhalten an, die langfristige Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft bzw. des Nettoinventarwerts der Anlagestiftung zu optimieren.
- 4.2.3. Im Normalfall wird das Stimmrecht nicht wahrgenommen. Der Entscheid über die Ausübung des Stimmrechts ist durch den Geschäftsleitenden Ausschuss zu treffen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrats, des Geschäftsleitenden Ausschusses oder die Geschäftsstelle der Meinung ist, dass besondere Umstände vorliegen, die möglicherweise gegen eine Annahme des Antrags des Verwaltungsrats sprechen könnten. Für eine Stimmabgabe entgegen dem Antrag des Verwaltungsrats ist die Zustimmung des Geschäftsleitenden Ausschusses erforderlich.
- 4.2.4. Die Geschäftsstelle ist für die Umsetzung verantwortlich.

5. Investmentcontrolling und Berichterstattung

5.1. Grundsätze

- 5.1.1. Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen und über die Kontrollen ist periodisch und stufengerecht schriftlich Bericht zu erstatten.
- 5.1.2. Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen, die ihnen die Wahrnehmung der zugeordneten Führungsverantwortung ermöglicht.

5.2. Informationskonzept

Wann	Wer	Für wen	Was
Online tagesaktuell	Global Custodian	Geschäftsleitender Ausschuss; Geschäftsstelle	Tagesreporting umfassend u.a Performance - Vermögensrechnung nach Anlage- kategorien - Strategie und Bandbreiten - Vermögensstruktur - ESG Auswertung
Monatlich	Geschäftsstelle	Stiftungsrat	Monatsreporting umfassend u.a Performance - Vermögensrechnung nach Anlage- kategorien - Strategie und Bandbreiten - Vermögensstruktur
Quartalsweise	Externer Investment- controller (sofern vorhanden)	Stiftungsrat; Geschäftsleitender Ausschuss	Strategiemonitoring - Analyse und Beurteilung Performance, Risiken - Beurteilung, Entwicklung Deckungsgrad - Einhaltung BVV 2 - evtl. Massnahmen - Beurteilung Finanzmarktumfeld
Stiftungsratssitzung	Geschäftsstelle; Geschäftsleitender Ausschuss	Stiftungsrat	 Vermögensentwicklung Status des Vermögens Spezielle Vorkommnisse laufende und beendete Projekte Performance
Jährlich	Geschäftsstelle; Geschäftsleitender Ausschuss	Stiftungsrat; Versicherte; Arbeitgeber	 Orientierung Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr Performance Offenlegung des Stimmrechtverhaltens

6. Besondere Bestimmungen

6.1. Anlagen bei den Arbeitgebern

6.1.1. Anlagen bei den Arbeitgebern sind nicht zulässig.

6.2. Wertschriftenleihe

6.2.1. Wertschriftenleihe (securities lending) ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind vom Geschäftsleitenden Ausschuss zu bewilligen (Anlagen in Fonds, Global Custody).

6.3. Integrität der Verantwortlichen

- 6.3.1. Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.
- 6.4.2 Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der PERKOS wahren. In diesem Sinne hat die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der PERKOS zu dienen. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenskonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG).

6.4. Loyalität in der Vermögensverwaltung

- 6.4.1. Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der PERKOS vertreten sein. Vermögensverwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für PERKOS aufgelöst werden können.
- 6.4.2. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen. Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.
- 6.4.3. Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung des Vermögens betraut sind, dürfen Eigengeschäfte tätigen, sofern diese im gesetzlich erlaubten Rahmen sind. Es ist ausdrücklich verboten:
 - a) die Kenntnis von Aufträgen der PERKOS zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
 - in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange PERKOS mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der PERKOS daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
 - c) Depots der PERKOS ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umzuschichten.

6.5. Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen

6.5.1. Persönliche Vorteile sind von Personen offen zu legen, die sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit entgegengenommen haben. Personen und Institutionen geben jährlich eine entsprechende Erklärung zuhanden des Stiftungsrates ab vgl. Anhang 6.

Anhang

Folgende Anhänge bilden integrierenden Bestandteil des Anlagereglements

-	Anhang 1	Strategische Vermögensallokation
---	----------	----------------------------------

- Anhang 2 Anlageinstrumente und Anlagerichtlinien
- Anhang 3 Zusammenarbeit mit externen Vermögensverwaltern
- Anhang 4 Bewertungsgrundsätze
- Anhang 5 Wertschwankungsreserven
- Anhang 6 Loyalität in der Vermögensverwaltung
- Anhang 7 Anlageorganisation und Anlageprozesse

Übergangsbestimmungen

Mit Wirkung per 1. Oktober 2023 werden keine direkten Darlehen/Anlagen bei den Arbeitgebern und Hypotheken mehr gewährt. Die bestehenden Positionen werden bis zum Ablauf, basierend auf dem vorgängigen Anlagereglement, gültig ab 1.1.2016, weitergeführt und in der Folge nicht mehr erneuert.

Schlussbestimmungen

- Dieses Anlagereglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 21. September 2023 genehmigt und tritt per 1. Oktober 2023 in Kraft.
- 2. Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2016.

Thomas Gugger Präsident Harald Ratheiser Vizepräsident Peter Toggweiler Geschäftsführer

Anhang 1 – Strategische Vermögensallokation

Kategorie	Zielwert (Strategie)	Bandbreite (takti- sche	BVV 2 Kategorienlimiten	BVV 2 Einzellimiten
		Allokation)		
Nominalwerte	17 %	5 – 50 %		
- Liquidität CHF	1 %	0 – 10 %		10 % pro Schuld-
- Liquidität FW	0 %	0 - 5 %		ner
- Obligationen CHF	16 %	5 – 25 %		
- Obligationen FW	0 %	0 – 10 %		
Sachwerte	83 %	40 – 114 %		
- Aktien Schweiz	20 %	10 – 25 %	} 50 %	5 % pro Beteili-
- Aktien Ausland	20 %	10 – 25 %	7 "	gung
- Darlehen	0 %	0-3%		
- Hypotheken	0 %	0 - 3 %		
- Immobilien Schweiz	28 %	15 – 30 %	30 %, davon	5 % pro Immobilie
- Immobilien Ausland	2 %	0-8%	├ max. 1/3	
			ل Ausland	
- Infrastruktur	3 %	0 - 5 %		
- Alternative Anlagen	10 %	5 – 15 %	15 %	
Total	100 %			

Gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten gestützt auf ein Anlagereglement möglich, sofern die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften von Art. 50 Abs. 1-3 (Sicherheit und Risikoverteilung) im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden kann.

Anhang 2 - Anlageinstrumente und Anlagerichtlinien

1. Grundsatz

- 1. Zulässig sind Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2. Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten, von denen die PERKOS Gebrauch macht, sind möglich (Anhang 1).
- 2. Das Vermögen wird in Anlagen investiert, welche unter Wahrung einer angemessenen Liquidität marktkonforme Anlagerenditen erzielen.
- 3. Zur Reduktion der Anlagerisiken können Währungsabsicherungen vorgenommen werden.
- 4. Es ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.
- 5. Im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate können die nachfolgenden Richtlinien noch weiter präzisiert und eingeschränkt werden.
- 6. Bezüglich der Begrenzungen sind Art. 54 (einzelne Schuldner), 54 a (einzelne Gesellschaftsbeteiligungen) und 54 b (Anlagen in einzelne Immobilien und Belehnung) BVV2 einzuhalten, sofern in den Anlagerichtlinien keine verschäften Vorschriften gemacht werden.

2. Vergleichsindex (Benchmark)

- 1. Für jede Anlagekategorie ist ein Marktindex als Vergleichsgrösse/Benchmark festzulegen.
- 2. Mit Hilfe dieser Indices und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur kann ein kassenspezifischer Vergleichsindex berechnet werden.

3. Liquidität

- 1. Sicht- und Zeitgelder in CHF und Fremdwährung bei Schweizer Banken.
- 2. Für Festgeldanlagen mit einer Laufzeit von über 12 Monaten gelten die Ratinganforderungen der Obligationen.

4. Obligationen CHF und Fremdwährungen

- a) Qualität und Handelbarkeit: Das Obligationenvermögen muss in kotierte und gut handelbare (Ausnahmen: Kassaobligationen und langfristige Festgelder) Anleihen investiert werden, die ein Mindestrating von BBB (S&P), BBB3 (Moody's) aufweisen. Ausnahmen bis max. 5 % sind zulässig, wobei das Mindest-Rating BBB- nicht unterschritten werden darf.
- b) Anlagestil: Die Mandate können aktiv oder passiv vergeben werden.
- c) Anlageform: Die Anlagen können in einzelnen Titeln oder in Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 erfolgen. Bei Kollektivanlagen gilt das Rating des Fonds.
- d) Der Einsatz von Zinsfutures, Zinsswaps und Zinsoptionen auf gedeckter Basis ist erlaubt.

5. Aktien Schweiz und Ausland

- a) Es ist auf eine ausgewogene Branchen- und Titeldiversifikation zu achten. Bei Aktien Ausland sind zusätzlich die Regionen (Länder) zu berücksichtigen.
- b) Handelbarkeit: Es sind nur börsenkotierte Titel zu erwerben.
- c) Anlagestil: Die Mandate können passiv oder aktiv vergeben werden.
- d) Anlageform: Einzelanlagen und kollektive Anlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.
- e) Der Anteil am Aktienkapital einer Gesellschaft darf höchstens 3 % des Aktienkapitals betragen. Ausnahmen können vom Geschäftsleitenden Ausschuss genehmigt werden.
- f) In eine einzelne Gesellschaft darf höchstens 4 % des Gesamtvermögens der PERKOS investiert werden.

6. Infrastruktur

- a) Zulässig sind Investitionen in diversifizierte Kollektivanlagen (Fund of Fund oder Beteiligungsgesellschaften) und Direktanlagen.
- b) Nicht zulässig bzw. gegebenenfalls den Alternativen Anlagen gem. BVV 2 zuzuweisen sind:
 - Investitionen in Kollektivanlagen, die auf Fondsebene einen Hebel aufweisen.
 - Investitionen in Direktanlagen, bei welchen die Gegenpartei 1 % des Vorsorgevermögens überschreitet.
- c) Es ist auf eine angemessene Diversifikation nach Regionen, Sektoren, Renditequellen und Vintage Years zu achten.
- d) Es ist den instrumentenspezifischen Risiken (stark eingeschränkte Liquidität, sehr langer Anlagehorizont) angemessen Rechnung zu tragen.
- e) Investitionen in Infrastrukturanlagen sind einer umfassenden Due Diligence Analyse oder einer Second Opinion zu unterziehen.
- f) Währungsabsicherungen sind zu 100 % des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften, Währungsswaps oder fremdwährungsgesicherter Kollektivanlagen erfolgen.

7. Immobilien

- a) Immobilien sind strategische Positionen. Es wird eine langfristige, nachhaltige Wertsteigerung und eine marktkonforme Rendite angestrebt.
- b) Anlagen in Immobilien können sowohl in Form von Direktanlagen, wie auch von Kollektivanlagen erfolgen.
- c) Die Anlagen in ausländische Immobilien sind nur in Form von Kollektivanlagen zulässig.
- d) Die weiteren Grundsätze, bezüglich der Anlagen in Immobilien, können in einer Immobilienstrategie geregelt werden.

8. Alternative Anlagen

- a) Mit Alternativen Anlagen soll unter Einschränkung des Risikos eine breitere Diversifizierung des Portfolios erreicht werden.
- b) Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierten kollektiven Anlagen vorgenommen werden.
- c) Alternative Anlagen dürfen keinerlei Nachschusspflichten unterliegen.
- d) Es sind nur Anlagen in sogenannte Fund of Funds und Kollektivanlagen zulässig.
- e) Bei der Evaluation können externe Spezialisten beigezogen werden.
- f) Es ist eine Diversifikation in verschiedene Anlagestile vorzunehmen.
- g) Der Anteil an einem einzelnen Fund of Fund darf 10 % des Volumens dieses Funds nicht übersteigen.
- h) Der Einsatz weiterer Alternativer Anlagen ist zulässig. Über den Einsatz entscheidet der Geschäftsleitende Ausschuss.
- i) Die Investition in Forderungen, die gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV2 als alternative Anlagen gelten, ist erlaubt.

9. Anlagen in Finanzderivaten

1. Anlagen in Derivaten sind erlaubt, soweit ihr Basiswert zu den erlaubten Anlageformen zählt. Derivate dienen vorrangig der Feinsteuerung der Risikostruktur der Vermögensanlagen im Hinblick auf die besonderen Sicherheitsbedürfnisse der Pensionskasse. Dazu zählen insbesondere die Absicherung von Markt-, Zins- und Währungsrisiken. Der Einsatz von Derivaten darf zum Ziel der Absicherung, der taktischen Positionierung und der Liquiditätssteuerung erfolgen.

10. Spezielle Kompetenzregelungen

Für die einzelnen Anlagekategorien gelten folgende zusätzlich speziellen Kompetenzregelungen

Anlage	Geschäftsführer	Geschäftsleitender	Stiftungsrat
		Ausschuss	
Wertschriften	А	Е	
Festgeld	А	Е	
Immobilien Investitionen/Devestitionen			
1	Δ.	_	
< 1 Mio.	A	E	
> 1 Mio.	А	А	E

A = Antrag

E = Entscheid

I = Information

Anhang 3 – Zusammenarbeit mit externen Vermögensverwaltern

1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfolio-Management einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen definierter Verwaltungsaufträge. Die Zusammenarbeit wird mittels standardisierter Verträge geregelt.

Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen gemäss Art. 48 h resp. 48 f - g BVV 2 erfüllen. Es werden nur Banken und Finanzunternehmen eingesetzt, die einem einschlägigen Finanzmarktgesetz oder Aufsichtsgesetz in der Schweiz oder im Ausland unterstehen.

2. Grundsätze für die Auswahl

Externe Vermögensverwalter werden nach klar definierten Kriterien vorgeschlagen bzw. gewählt. Die Erfüllung der Anforderungen sind durch eigene Erfahrung (bisherige Banken und Vermögensverwalter) und/oder unabhängige Referenzen (für neue Banken und Vermögensverwalter) zu überprüfen und zu dokumentieren. Als externe Vermögensverwalter dürfen nur Personen und Institutionen gemäss Art. 48f Abs. 2 (inkl. Art. 48h-l) BVV2 betraut werden. Personen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Abs. 1 BVG erfüllen sowie die Vorschriften von Artikel 48gh-48l BVV2 einhalten. Folgende Profile müssen in der Regel erfüllt sein:

- a) Fähigkeit und Expertise, das Mandat professionell und erfolgreich auszuüben.
- b) Vorlage von klar strukturierten Vergleichsportfolios und Nachweis von Performancezahlen vergleichbarer Mandate über eine angemessene Zeitperiode.
- c) ausgewiesene, für das Mandat verantwortliche Fachleute.
- d) klare und nachvollziehbare Anlageprozesse.
- e) Fähigkeit, mit dem Global Custodian einwandfrei zusammenzuarbeiten.
- f) marktgerechte Vermögensverwaltungsgebühren.

Die Regelungen a bis f gelten sinngemäss auch für PERKOS interne Mandate.

3. Grundsätze für die Auftragserteilung

Die Auftragserteilung erfolgt mittels schriftlicher Anlagerichtlinien und kann folgende Punkte umfassen:

- a) Startvolumen
- b) Zielsetzung des Mandates / Anlagestil
- c) Benchmark (Vergleichsindex)
- d) Risikobegrenzung
- e) Investitionsgrad (max. 100%)

- f) zulässige Anlageinstrumente
- g) Einsatz derivativer Instrumente (nur auf jederzeit gedeckter Basis)
- h) Methode der Performance-Berechnung
- i) verantwortliche Kontaktperson und Stellvertreter
- j) Belegfluss
- k) Inhalt und Häufigkeit des Reportings
- I) Haftung und Schadenersatz
- m) Kosten (abschliessende Aufzählung)
- n) Beginn und Auflösung (jederzeit bzw. bei alternativen so bald als möglich) des Mandates
- o) Zusammenarbeit mit dem Global Custodian
- p) Besonderes je nach Mandatsart
- q) Einflussnahme der PERKOS in Sonderfällen

4. Grundsätze für die Überwachung

Die Vermögensverwalter werden im Rahmen des Anlagecontrollings laufend überwacht. Die dazu notwendigen Informationen werden durch den Global Custodian und die PERKOS intern bereitgestellt. Die wesentlichen Überwachungsinhalte sind:

- a) die erzielte Anlagerendite im Vergleich mit dem Benchmark und Begründung der Abweichung.
- b) das mit der Anlagerendite verbundene Risiko im Vergleich zum Benchmark.
- c) die Anlagestrategie und deren Entwicklung.
- d) das Einhalten der Anlagerichtlinien.
- e) das Einhalten der beabsichtigten Anlagepolitik.
- f) das Einhalten des vereinbarten Anlagestils.
- g) der Umfang der Transaktionen.
- h) der Einsatz derivativer Instrumente.
- i) Spezialthemen je nach Bedarf.

5. Grundsätze für die Beurteilung

Die Beurteilung der Leistung der Vermögensverwalter:

- a) erfolgt primär anhand der erzielten Rendite und der eingegangenen Risiken im Vergleich zur Zielsetzung (Zielerreichungsgrad) und im Vergleich zu direkt vergleichbaren anderen Mandaten (Konkurrenzvergleich).
- b) beginnt ab dem 1. Tag der Mandatserteilung, die Performancemessung ab dem vereinbarten Datum.
- c) erfolgt normalerweise quartalsweise anhand von Monatsdaten.
- d) erfolgt unter einem langfristigen Aspekt, d.h. wenn keine Verletzungen der Anlagerichtlinien und der Zielsetzungen vorliegen, über einen Zeithorizont von 3 Jahren.
- e) erfolgt im Dialog mit den Vermögensverwaltern (Performance-Besprechungen mindestens 1 Mal pro Jahr).

Anhang 4 – Bewertungsgrundsätze

- 1. Es gelten die Bestimmungen von Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAP FER 26.
- 2. Aktien, Obligationen sowie Anteile von Kollektivanlagen werden zu Kurswert per Stichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, die vom Global Custodian ermittelt werden.
- 3. Währungen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, die vom Global Custodian ermittelt werden.
- 4. Die Bewertung von Infrastruktur- und alternativen Anlagen erfolgt zum Marktwert, resp. der letzten vorhandenen Bewertung (Net-Asset-Value (NAV)). Massgebend sind die Kurse, die vom Global Custodian ermittelt werden.
- 5. Die Immobilien werden grundsätzlich zum Ertragswert bewertet. Die Kapitalisierung der nachhaltig erzielbaren Mieten erfolgt mit Zinssätzen von 4 % bis 6 %, je nach Alter und Zustand der Liegenschaft. In Abständen von 3 bis 5 Jahren werden die Liegenschaften durch eine externe Stelle neu geschätzt zur Überprüfung des Marktwertes.

Anhang 5 - Wertschwankungsreserven

Bei der Bestimmung der Wertschwankungsreserve wird den Risiken der einzelnen Anlagekategorien Rechnung getragen.

Die Wertschwankungsreserve wird wie folgt ermittelt:

Asset – Klassen	Wertschwankungsreserve in %
Liquidität	
Liquidität CHF	0
Liquidität FW	20
Obligationen	
_	10
Obligationen CHF	10
Obligationen FW	15
Aktien	
Aktien Schweiz	20
Aktien Ausland	20
Immobilien	
Immobilien Schweiz	5
Immobilien Ausland	5
Titiliosiiicii Ausiana	3
Infrastruktur	20
Alternative Anlagen	20

Anhang 6 – Erklärung zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

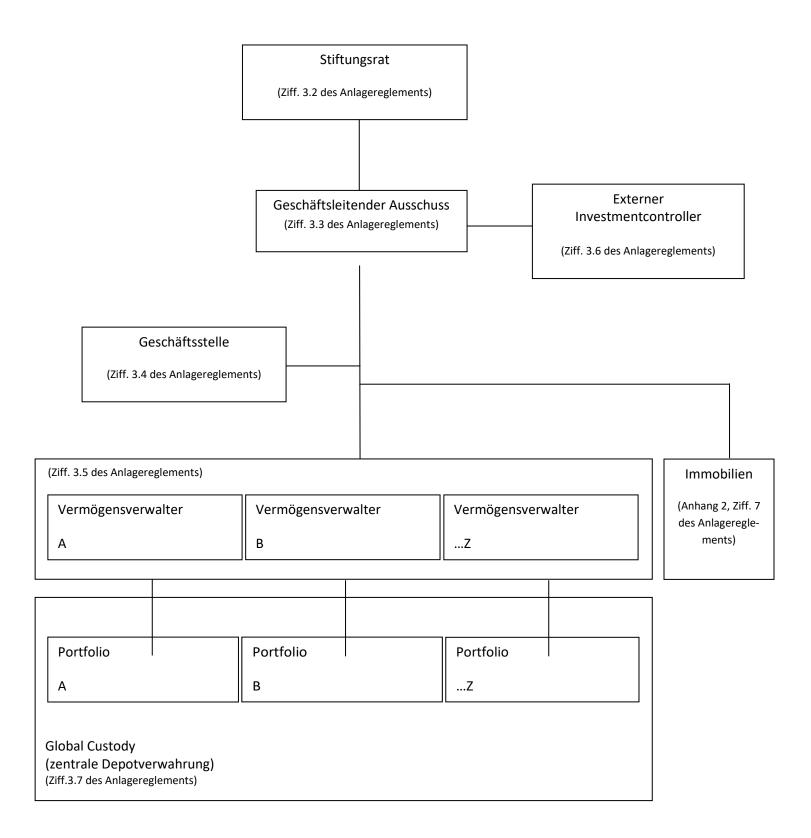
Pensionskasse PERKOS Postfach 122 9056 Gais

Erklärung an den Stiftungsrat bzw. die Revisionsstelle

Ein	leitung		
Ich war im Jahr für die Pensionskasse PERKOS (nachfolgend Stiftung) als			
den	g und bin über den Inhalt der reglementarischen Bestimmungen der Stiftung sowie die entsprechen- Bestimmungen im Gesetz und in den Verordnungen bezüglich Integrität und Loyalität in Kenntnis etzt worden.		
	Zusammenhang mit meiner Tätigkeit für die Stiftung gebe ich folgende Erklärungen resp. Bestätigun ab:		
Eig	engeschäfte (Art. 48j BVV2)		
lch	bestätige, dass		
	ich keine Kenntnisse von Aufträgen der Stiftung zur vorgängigen (Front Running), parallelen (Parallel Running) oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung (After Running) von gleich lautenden Eigengeschäften ausgenützt habe (Art. 48j lit.a BVV2).		
	ich in keinem Titel oder in keiner Anlage gehandelt habe, solange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage gehandelt hat und sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen konnte; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form (Art. 48j lit.b BVV2).		
	ich keine Depots der Stiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umgeschichtet bzw. keinen Auftrag für eine solche Umschichtung erteilt habe (Art. 48j lit.c BVV2).		
Ab	gabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV2)		
lch	bestätige, dass		
	ich keine persönlichen Vermögensvorteile durch meine Tätigkeit erhalten habe,		
	ich Bagatell- und Gelegenheitsgeschenke erhalten habe, welche im Sinne der internen Regelung als zulässig gelten und nicht abzuliefern sind.		
	ich folgende zusätzlichen persönlichen Vermögensvorteile durch meine Tätigkeit bei der Stiftung erhalten habe und an die Stiftung abgeliefert habe:		

Per	Pensionskasse PERKOS - Anlagereglement	
Off	Offenlegung von Interessenverbindungen (Art. 481 BV	V2)
res	Im Sinne von Art. 48l BVV2 sind gegenüber dem obersten Orgaressenverbindungen (namentlich auch wirtschaftliche Berechtschäftsbeziehung zur Stiftung stehen) offen zu legen.	
lch	Ich habe	
	□ keine Interessenverbindungen im Sinne der gesetzlichen	Bestimmungen offen zu legen.
	☐ folgende Interessenverbindungen im Sinne der gesetzlich	nen Bestimmungen offen zu legen:
	Ich bestätige, alle Angaben wahrheitsgetreu und vollständig b unvollständigen Angaben in dieser Erklärung gelten die Strafb	
Ort	Ort, Datum:	
Nar	Name, Vorname:	
Unt	Unterschrift:	

Anhang 7 – Anlageorganisation und Anlageprozesse



Beilage

Art. 48f BVV 2 Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung

² Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Absatz 1 BVG erfüllen und die Artikel 48g–48l einhalten. Nicht als Vermögensverwaltung gelten Unterhalt und Betrieb von Immobilien.

Art. 48g BVV 2 Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

² Personelle Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden. Diese kann eine Prüfung der Integrität und Loyalität durchführen.

Art. 48h BVV 2 Vermeidung von Interessenkonflikten

¹ Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein.

² Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Einrichtung aufgelöst werden können.

Art. 48i BVV 2 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

¹ Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

² Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

Art. 48j BVV 2 Eigengeschäfte

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Einrichtung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- a. die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
- b. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c. Depots der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

Art. 48k BVV 2 Abgabe von Vermögensvorteilen

¹ Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Einrichtung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Einrichtung erhalten.

² Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.

Art. 48l BVV 2 Offenlegung

¹ Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

² Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Einrichtung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k abgeliefert haben.